

Hiernach bedürfen Apotheker zur Ausübung ihres Gewerbes ebenfalls einer Approbation. (§ 29.)

Die Approbation wird nach Erlangung (mit Erfolg) einer Approbationsprüfung erteilt. Für diese Prüfung gelten zur Zeit folgende Vorschriften:

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Centralblatt S. 167), abgeändert bezw. ergänzt am 29. Dezember 1879 (Centralblatt S. 850), 6. Mai 1884 (Centralbl. S. 155), 6. Juli 1889 (Centralblatt S. 421.)

Die Approbation berechtigt zum Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen derjenigen Mittel und Waren, die nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Solche sind in der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, S. 9, 31. Dezember 1894, 1895 S. 1, 25. November 1895 S. 455 und 19. August 1897, S. 707 aufgeführt. (Vergl. hieru § 367 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs.)

Zum Betrieb einer Apotheke genügt es aber nicht, daß der Apotheker approbiert ist, sondern es ist außerdem die Konzeptionierung der Apotheke erforderlich.

Das Ankaufen oder Feilbieten im Umherziehen von Giften, giftigen Waren, Arznei- und Heilmitteln ist nach § 56 der Gewerbeordnung ausgeschlossen. (Vergl. die Bekanntmachung vom 22. October 1901, S. 380.)

Die Tagen der Apotheker können von der Zentralbehörde ermäßigt werden. Ermäßigungen durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig. (§ 80.)

Bezüglich derjenigen Mittel, welche die Apotheker vorrätig zu halten, eventuell herzustellen haben, siehe die Pharmacopöa Germanica im Centralbl. 1890, S. 282.

Bezüglich der Apothekergehilfen gelten folgende Bekanntmachungen des Reichskanzlers: vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761), 1. Februar 1879, S. 91, 29. Dezember 1879 (Centralblatt S. 850), 13. Januar 1883 (Centralbl. S. 12).

Im übrigen finden in Ansehung der Approbationserteilung und -zurücknahme die oben bei den Aerzten vorgetragenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

4. Kapitel.

Das Civil-Veterinärpolizeiwesen.

Die Notwendigkeit, das Veterinärwesen b. h. die Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen einheitlich zu regeln, wurde dadurch anerkannt, daß diese Rechtsdisziplin sub Ziffer 15 in Artikel 4